

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht



1. Wer ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet?

In Baden-Württemberg ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein „ordentliches Lehrfach“. Er wird von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften an fast allen Schularten und Klassenstufen erteilt. Er richtet sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und wird von deren Beauftragten beaufsichtigt. Religionsunterricht ist grundsätzlich konfessionell getrennt erteilt. Ausnahmen können an kleinen Schulen stattfinden.

2. Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

Wer einer anderen Religion oder keiner Glaubensgemeinschaft angehört, kann den Religionsunterricht freiwillig besuchen.

3. Wie melde ich mein Kind vom Religionsunterricht ab?

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit; niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen und damit den Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden, auch nicht, wenn man einer Konfession angehört, für die der Religionsunterricht eingerichtet ist. Man muss sich in diesem Fall aber abmelden.

Die Abmeldung ist zum Beginn des Schuljahres und zum zweiten Halbjahr möglich.

- Die Abmeldeerklärung muss mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien vorliegen.
- Die Abmeldeerklärung muss mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des zweiten Halbjahres (Mitte Februar) vorliegen.

Voraussetzung ist, dass Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden, die der Teilnahme am Religionsunterricht entgegenstehen. Eine Überprüfung der angegebenen Gründe findet nicht statt.

Zur Abmeldung vom Religionsunterricht muss die Abmeldungserklärung bei der Schulleitung persönlich von den Erziehungsberechtigten vorbeigebracht werden. Die Abmeldung erfolgt in zwei Schritten:

- Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung mit der Absicht, das Kind vom Religionsunterricht abzumelden.
- Die Schulleitung lädt die Erziehungsberechtigten zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ein. Dabei kann ein Gespräch stattfinden.
- Die Abmeldungserklärung ist nun wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht wurden.

Rechtliche Grundlagen

§96 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG): Grundsätze

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.
- (2) Der Religionsunterricht wird, nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt.
- (3) Für eine religiöse Minderheit von mindestens acht Schülern an einer Schule ist Religionsunterricht einzurichten.
- (4) Wird für eine religiöse Minderheit von weniger als acht Schülern religiöse Unterweisung erteilt, hat der Schulträger den Unterrichtsraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§100 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG): Teilnahme am Religionsunterricht

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.